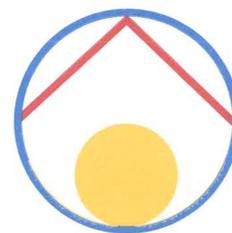


Verordnung des Sozialdienstes Region Trachselwald über die Berechtigungsregelung GERES



Der Verbandsrat des Sozialdienstes Region Trachselwald,
gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher
Register (RegV)¹⁾, Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 01.02.2016*
beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen des Sozialdienstes Region Trachselwald welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte des Sozialdienstes Region Trachselwald dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Berechtigungen für
das GERES

Art. 2 Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang 1
1.	Sozialdienst Region Trachselwald Beratungsstelle Huttwil für folgenden Gemeinden: Auswil, Dürrenroth, Eriswil, Gondiswil, Huttwil, Rohrbach, Walterswil und Wyssachen Beratungsstelle Sumiswald für folgenden Gemeinden: Affoltern, Lützelflüh, Rüegsau, Sumiswald und Trachselwald	
1.1	Sozialdienstleitung und Beratungsstellenleitung	2b
1.2	Mitarbeiter/innen der Administration Beratungsstelle Huttwil	2b
1.3	Mitarbeiter/innen der Administration Beratungsstelle Sumiswald	2b

¹⁾ BSG 152.051.

1.3	Mitarbeiter/innen des Rechnungswesens/der zentralen Dienste	2b
1.4	Sozialarbeiter/innen Beratungsstelle Huttwil	2b
1.5	Sozialarbeiter/innen Beratungsstelle Sumiswald	2b

Legende: vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile: Nr. Bezeichnung

2b Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region

Antragsrecht

Art. 3 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte des Sozialdienstes Region Trachselwald sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a Sozialdienstleitung
- b Beratungsstellenleitung
- c Leitung Zentrale Dienste

Inkrafttreten

Art. 4 Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Huttwil,

Für den Verbandrat:

Sandra Lambrola Groux
Präsidentin Verbandsrat

Roland Arni
Sekretär